

2.10. Wehrdienstgesetz

Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen einzuhalten.

(4) Soweit die erforderlichen Festlegungen den Dienst betreffen, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, erlassen die zuständigen Minister die innerdienstlichen Regelungen.

Hinweis: Zum Wehrdienstgesetz wurden folgende Bestimmungen erlassen:

- Beschluß des Staatsrates der DDR vom 25. 3. 1982 über die militärischen Dienstgrade (GBl. I Nr. 12 S. 230).
- AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 25. 3. 1982 über die Musterung und Einberufung zum Wehrdienst - Einberufungsordnung - (GBl. I Nr. 12 S. 230).
- AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 25. 3. 1982 über den Verlauf des Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee - Dienstlaufbahnordnung - NVA - (GBl. INr. 12 S. 237),
- AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 25. 3. 1982 über den Verlauf des Dienstes in der Zivilverteidigung - Dienstlaufbahnordnung - ZV - (GBl. I Nr. 12 S. 241),
- AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 25. 3. 1982 über den Verlauf des Wehrdienstes in den Grenztruppen der DDR - Dienstlaufbahnordnung - GT - (GBl. I Nr. 12 S. 241),
- AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR vom 25. 3. 1982 über die Zugehörigkeit der Wehrpflichtigen zur Reserve der Nationalen Volksarmee - Reservistenordnung - (GBl. I Nr. 12 S. 246),
- 1. DB vom 25. 3. 1982 zur Reservistenordnung (GBl. I Nr. 12 S. 248),
- VO vom 25. 3. 1982 über die finanzielle Versorgung während des Wehrdienstes - Besoldungs-VO - (GBl. INr. 12 S. 253),
- DB vom 25. 3. 1982 zur BesoldungsVO (GBl. I Nr. 12 S. 255),
- VO vom 25. 3.-1982 über die Förderung der Bürger nach dem aktiven Wehrdienst - Förderungs-VO - (GBl. INr. 12 S. 256),
- 1. DB vom 25. 3. 1982 zur FörderungsVO (GBl. I Nr. 12 S. 261),
- Bkm. vom 25. 3. 1982 über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht (GBl. I Nr. 12. S. 268).

§ 46

Übergangsregelungen

(1) Die zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. US. 242) erlassenen Rechtsvorschriften sowie die unter Bezug auf dieses Gesetz herausgegebenen Einberufungsbefehle behalten bis zum Erlaß anderer Rechtsvorschriften bzw. bis zur Erteilung

anderer Einberufungsbefehle ihre Gültigkeit. Die bisherigen Formulare der Einberufungsbefehle bzw. die sonstigen Formulare, die Bezug auf das Wehrpflichtgesetz nehmen, können weiterhin verwendet werden, soweit die damit zu veranlassenden Maßnahmen nicht diesem Gesetz widersprechen.

(2) Der Dienst, der in bereits erlassenen Rechtsvorschriften als Wehrrersatzdienst bezeichnet wird, ist Dienst nach § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes.

§47

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) das Gesetz vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I Nr. 1 S. 2) und
 - b) Ziff. 29 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen - Anpassungsgesetz - (GBl. INr. 11 S. 242).

Anlage

zu § 19 Abs. 1 zu vorstehendem Gesetz

Fahneid

Ich schwöre:

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter-und-Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

Ich schwöre:

An der Seite der Sowjetarmee und der Armeen der mit uns verbündeten sozialistischen Länder als Soldat der Nationalen Volksarmee jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen und mein Leben zur Erringung des Sieges einzusetzen.

Ich schwöre:

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Soldat zu sein, den militärischen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die militärischen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

Ich schwöre:

Die militärischen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die militärischen Vorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und ihrer Nationalen Volksarmee zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Fahneid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.